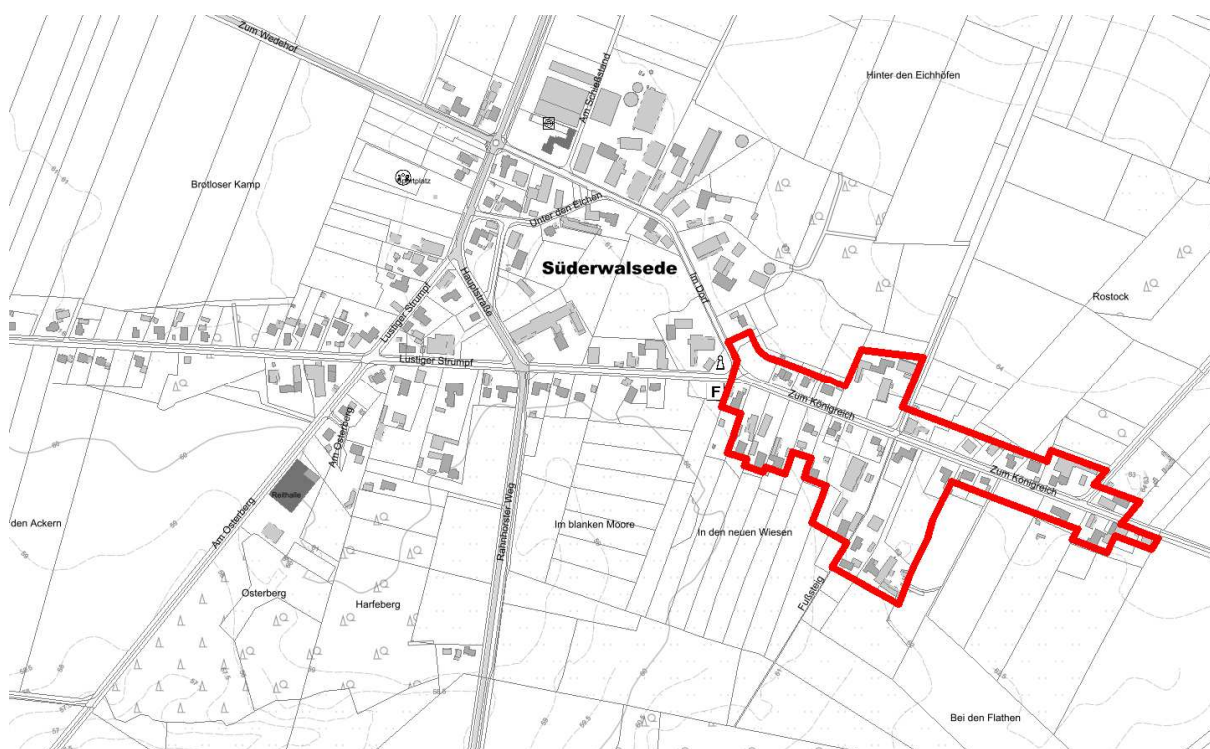


Gemeinde Westerwalsede

BEKANNTMACHUNG über die öffentliche Auslegung der Innenbereichssatzung „Zum Königreich“

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 28.07.2022 die öffentliche Auslegung des o.g. Bauleitplans sowie der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Innenbereichssatzung (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) dient der Bereitstellung von Wohnbaugrundstücken, und der damit einhergehenden Ergänzung der bereits vorhandenen Wohnnutzung, um dem Bedarf im Sinne der Eigenentwicklung nachzukommen.

Der Geltungsbereich der Innenbereichssatzung ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich.



Abgrenzung des Geltungsbereiches (ohne Maßstab), Bundesamt für Kartographie und Geodäsie © 2022

Das Satzungsverfahren soll gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Dabei wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Ein Umweltbericht liegt im Sinne des § 2a BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB nicht vor.

Der Entwurf der o.g. Innenbereichssatzung nebst Begründung liegt in der Zeit vom

19.09. bis zum 21.10.2022

im Büro der Gemeinde Westerwalsede, Zur Beekwiese 2, 27386 Westerwalsede
in der Zeit von: **Mittwochs 18.30 – 19.30 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus, um über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Dabei wird Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Darüber hinaus ist die Einsichtnahme nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 04269 - 9221660) möglich.

Stellungnahmen zum Entwurf können während der Auslegungsfrist bei der Gemeinde Westerwalsede schriftlich oder mündlich zur Niederschrift gebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Anregungen zum Planentwurf vorgebracht werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB).

Westerwalsede, den 8. September 2022

DER BÜRGERMEISTER